

TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Drucksache: 86/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung weiterer Richtlinien in nationales Recht.

Die Umsetzung der Richtlinie soll das deutsche Strahlenschutzsystem durch die von der Richtlinie vorgegebene Unterscheidung zwischen geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen grundlegend neu strukturieren. Gleichzeitig werden zahlreiche bestehende Vorgaben infolge des wissenschaftlichen Fortschritts angepasst sowie der thematisch bereits breite Anwendungsbereich des deutschen Strahlenschutzrechts erheblich erweitert. Die damit verbundene umfassende Novellierung des Strahlenschutzrechts einschließlich des Strahlenschutzvorsorgerechts bezweckt, den Strahlenschutz zu verbessern, übersichtlich und vollzugsfreundlich zu gestalten sowie unnötige bürokratische Hemmnisse abzubauen.

Ferner wird der radiologische Notfallschutz auf Grundlage der Erfahrungen der Ereignisse in Fukushima konzeptionell fortentwickelt.

Die Ziele der Richtlinie sollen vor allem durch die folgenden Änderungen erreicht werden:

- Doppelregelungen, die bisher in der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung enthalten sind, werden durch Zusammenführung in das Strahlenschutzgesetz entfallen.

Durch den Wegfall der Aufteilung der - weitgehend identischen - Regelungen zwischen Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung ist davon auszugehen, dass es - in Abhängigkeit von den Zuständigkeitszuweisungen in den Ländern - künftig deutlich weniger Fälle geben wird, in denen für einen Betreiber mehrere Behörden für den Strahlenschutz zuständig sind. Bisher waren in mehreren Ländern unterschiedliche Behörden für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung zustän-

dig. Dies betrifft insbesondere große Betriebe, Forschungsanstalten und Kliniken.

Sachverhalte, für die zwei getrennte Verwaltungswege beschrieben werden mussten (Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, z. B. bei PET-CT), können nunmehr in einem Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

- Im Zusammenhang mit der medizinischen Forschung wird ein elektronisches Anzeigeverfahren und der Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme der Ethikkommission nach Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Strahlenschutzgesetz eingeführt.
- Künftig soll ein Referenzwert für Radon für Wohnräume eingeführt werden. Der Radonschutz an Arbeitsplätzen wird ausgeweitet, ferner sind Radonschutzgebiete auszuweisen und Radonmaßnahmenpläne auszuarbeiten. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Die zuständige Landesbehörde soll die sogenannten Radonvorsorgegebiete durch Allgemeinverfügung festlegen.
- Neu normiert werden Bestimmungen zur Bewältigung radioaktiver Altlasten, zur Radioaktivität in Bauprodukten sowie eine Erweiterung der Zulässigkeit der Anwendung von Röntgenstrahlung und von radioaktiven Stoffen am Menschen zur Früherkennung von Krankheiten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Einige der Empfehlungen fordern insbesondere einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Risiken durch Radon. In weiteren Empfehlungen wird gefordert, unter anderem die "Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls kontaminiert sein können" (§ 95 StrlSchG) und die Aufstellung der "allgemeinen und besonderen Notfallpläne der Länder" (§ 100 StrlSchG) weiter in Bundesauftragsverwaltung zu belassen, da die mit diesen Aufgaben verbundenen personellen und finanziellen Belastungen und Risiken von den Ländern nicht übernommen werden können.

Die Empfehlungen im Einzelnen ergeben sich aus **Drucksache 86/1/17**.